

MINOGGIO • Königsstraße 60 • 48143 Münster

Staatsanwaltschaft XXX

Ermittlungsverfahren

gegen A. u. a.

hier: gegen Herrn A.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Staatsanwalt S.,

in vorgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Gutachterbeauftragung vom 06.09.2007 (Bl. 116 d. A.) sowie die gutachterliche Stellungnahme Dr. K. / B. Chemie vom 15.04.2008.

Die gutachterlichen Feststellungen Dr. K. untermauern den von uns gestellten Antrag,

das Ermittlungsverfahren gegen Herrn A. mangels Tatverdacht einzustellen.

Dr. Ingo Minoggio*²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Wehn¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Karsten Possemeyer²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Westermann¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Barbara Bischoff**²

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Martin Ahrens²

Rechtsanwalt
Betriebswirt (B.A.)

*Lehrbeauftragter
- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

**Lehrbeauftragte
- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance

Sekretariat: Frau Müllers

Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster²
Königsstraße 60, 48143 Münster
Tel.: 0251 133226 0
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm¹
Südring 14, 59065 Hamm
Tel.: 02381 92076 0
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

1. Zu dem Gutachten vom 08.06.2007

Der Gutachter Dr. K. bestätigt vollständig unsere Einwendungen gegen das Gutachten W. (Schriftsatz vom 28.08.2007, Gliederungspunkt 2.5), angeblich habe es an einem „Absenk-Endabschalter“ gefehlt, deshalb seien die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten (GA W. S. 16 drittletzter Absatz).

Der Gutachter Dr. K. stellt vielmehr auf Seite 7 seines Gutachtens unter 7.2 und 7.3 schlichtweg fest, dass diese, im Gutachten W. auch nicht näher begründete Behauptung unzutreffend ist.

Akzeptiert wird auch die von uns detailliert nachgewiesene Tatsache, dass es überhaupt keinen Hersteller von Dissolvern gibt, die einen Absenk-Endabschalter bei ihren Geräten vorsehen.

Der Gutachter stellt ferner zutreffend fest, dass in derartigen Dissolvern Flüssigkeiten generell in unterschiedlichen Behältern durchmischt werden (GA S. 10 Mitte). Das ist auch der Grund, warum ein fester Endabschalter von den Herstellern nicht angeboten wird.

Vielmehr konstatiert der Gutachter, dass für die Ausrüstung und den Bau von Rührwerken die Maschinen-Richtlinie 98/37/EG gilt (GA S. 5) - und die ordnungsgemäße CE Kennzeichnung nach genau dieser EU-Richtlinie hatten wir in unserem Schriftsatz vom 28.08.2007 als Anlage 3 bereits beigefügt.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass auch nach der zutreffenden Auffassung des Gutachters Dr. K. bei der Firma B. eine Maschine eingesetzt wurde, die entsprechend der gültigen Richtlinie erbaut und zertifiziert worden war und dem letzten Stand der Technik entsprach (bis heute entspricht, wie durch die Neuangebote als Anlage 1 und 2 unseres Schriftsatzes vom 28.08.2007 bewiesen ist).

2. Zu den Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und den Regeln für Sicherheit und Gesundheit (BGR) der BG der Chemischen Industrie

Der Gutachter stellt ferner zutreffend fest (S. 4 f.), dass die von ihm näher erläuterten BGV und BGR (so wörtlich S. 5 am Ende des ersten Absatzes): *„keine konkreten Hinweise zur Vermeidung von Zündquellen beim Einsatz von Rührwerken“* enthalten.

3. Zur Betriebssicherheitsverordnung

Der Gutachter stellt fest, dass die Mitarbeiter der Firma B. ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

Es existiert eine zutreffende Gefährdungsbeurteilung und es wurde ein Explosionsschutzdokument erstellt (Bl. 8 f. GA).

Die aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung heranzuziehenden Rechtsvorschriften (so der Gutachter S. 8 unten wörtlich):

„enthalten neben allgemeinen Schutzziele keine konkreten Vorschriften zum Bau von Dissolvern, insbesondere keine zum Abstand Rührwelle-Boden.“

...

(S. 9 erster Absatz): *„Es sind aber keine Anforderungen zur Konstruktion von Rührern enthalten, die die Einhaltung des Wandabstandes zum Ziel haben“.*

Zutreffend zitiert der Gutachter sodann ferner aus den allgemeinen Sicherheitshinweisen für Dissolver, *„dass eine Nichtberührung des Behälterbodens durch richtige Einstellung von Anschlägen und Endschaltern im Hochbereich sicherzustellen ist. Nötigenfalls ist eine Betriebsanweisung zu erstellen“.*

Genau diese Betriebsanweisung wurde aber erstellt, wie der Gutachter (Fußnote 14 auf S. 9) ausdrücklich anführt. Gleiches gilt für die Unterweisung der Mitarbeiter allgemein und des hier tätig gewesenen Mitarbeiters ebenfalls.

4. Einzuhaltender Stand der Technik

Hiermit befasst sich das Gutachten auf Bl. 9 ff.

Es hat aus Anlass dieses Schadensfalls und auch offensichtlich der Gutachterbeauftragung am 02.10.2007 sogar eine Sitzung des „Arbeitskreises Maschinen der chemischen Industrie“ gegeben. Aus dem Protokoll wird abschließend zitiert (S. 9 unten): *„... es bleibt dabei, dass der Beschäftigte darauf achten muss, dass das Rührwerk im Behälter frei dreht“.*

Das bedeutet aber: Noch nicht einmal nach Bekanntwerden des Schadensfalls, noch nicht einmal nach Erörterung im zuständigen Fachausschuss verlangt die Berufsgenossenschaft, dass es technische Einrichtungen geben muss, die ein Berühren der Welle und des Bodens verhindern. Dann aber steht fest, dass der momentane, letzte Stand der Technik bei dem Betrieb und dem Bau des Dissolvers eingehalten worden ist.

Der Einsatz des Dissolvers erfolgte im Ergebnis innerhalb des verbleibenden, dem Betrieb von Industriemaschinen innewohnenden Restrisikos.¹ Hierzu passt, dass ein Gefährdungspotential durch Aufsetzen der Welle auf den Behälterboden in der bisherigen Diskussion der Fachleute *„nicht erwähnt“*

¹ Vgl. auch Ignor / Rixen, Handbuch Arbeitsstrafrecht 2002, Rz. 959.

(vgl. S. 10 erster Absatz) wurde und eine Entzündung brennbarer Flüssigkeiten „unter Fachleuten bisher nicht diskutiert“ worden ist.

Ihren Pflichten nachgekommen ist die Firma B. insbesondere dadurch, dass die erstellte Sicherheitsanweisung den Passus enthielt (zitiert vom Gutachter am Ende Bl. 11):

*„Der Abstand zwischen Gewindeboden und Rührorgan soll nicht weniger als 10 cm betragen.
Die Mitarbeiter wurden entsprechend unterwiesen.“*

5. Schlussfolgerung

Damit steht fest: Der Brand wurde durch einen „Ausreißer“ verursacht, der durch keine Maschinenkonstruktion oder kein noch so dichtes Geflecht von Sicherheitsvorschriften verhindert werden kann. Insoweit nehmen wir abschließend Bezug auf Blatt 69 vorletzter Absatz der Akten.

Wir bitten daher um baldige Verfahrenseinstellung, die Sache ist technisch und in rechtlicher Hinsicht vollständig geklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt